

werblichen haben wir bereits, nur in anderer Form, in der Bevorzugung der Städtischen vor denselben auf dem Lande getriebenen Gewerben kennen gelernt. Die Gesetze haben jetzt, kann man sagen, in der Normirung der Gewerbe hauptsächlich die Städte im Auge, und in diesen erkennen wir die steigende Bedeutung der Zünfte.

Wir haben schon oben des Stillschweigens der Reichsgesetze über die Zünfte selbst in den wichtigen die Gewerbe berührenden Angelegenheiten erwähnt. Verschiedenes wird geregelt, bis in die Details festgestellt, die Durchführung und die dabei in Anspruch genommenen Organe bestimmt, ohne dass man für nöthig gehalten hätte, die Zünfte zur Mitwirkung zu rufen. Erst im Gesetze 20 H. VI c. 10 findet man eine Uebertragung gewisser Attribute an den bestimmten Handwerkszweig, nämlich an die Weber der „Worsted“ in Norwich, welche möglicherweise bereits eine Zunft bildeten, obwohl aus diesem und dem nachfolgenden Statut sich vielmehr auf das Gegentheil schliessen lässt, wenn das Gesetz das Bestehen der Zunft nicht einfach ignorirt. Jedenfalls erhalten die Weber durch die vorgeschriebene Weise der Ausführung der ihnen zugedachten Pflicht eine festere Organisation. Sie sollten von nun an jedes Jahr zu Pfingsten vier Aufseher (Wardens) aus den städtischen Gewerbetreibenden wählen, welche ihrerseits zwei Revisoren der Stoffe aus der Grafschaft Norfolk zu wählen hatten. Die Gerichtsbarkeit liegt wie gewöhnlich ausser dem Bereiche der Gewerbsleute, sowie auch das Gewerbe im Allgemeinen den Stadtbehörden unterstellt ist. Die Aufseher sind aber berechtigt, die mangelhaften Erzeugnisse in Beschlag zu nehmen, und bekommen auch die Hälfte der als Strafe verfallenden Stoffe; ein Einkommen, das früher den Zünften begreiflicherweise in den Reichsstatuten, in welchen man sich um sie nicht kümmerte, nie zugedacht wurde. Das nachfolgende Gesetz 23 H. VI c. 3 bestätigt, verlängert jenes und erweitert dasselbe insofern, als es vier Aufseher für Norwich und vier für Norfolk zu wählen bestimmt, erwähnt aber die Revisoren nicht — fügt dagegen das sehr wichtige Recht der Wardens, solche Regeln festzustellen, welche zur Besserung der Gewerbe gereichen können, hinzu (offenbar existirte früher kein solches Recht). Im Wesentlichen findet sich dasselbe im